

**Geschäftsbericht der
Geschäftsstelle der Regionalen Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern
2002**

**Geschäftsstelle der
Regionalen Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern
Richard-Wagner-Str. 17**

93055 Regensburg

1. Einleitung

- 1.1 Zuständigkeit der Regionalen Kommission
- 1.2 Mitglieder der Regionalen Kommission
- 1.3 Geschäftsstelle

2. Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII

- 2.1 Leistungsvereinbarungen
- 2.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- 2.3 Entgeltvereinbarungen

3. Darstellung der Entgelte

- 3.1 Teilstationäre Einrichtungen
 - 3.1.1 Heilpädagogische Tagesstätten
 - 3.1.2 Heilpädagogisch-orientierte Tagesstätten
- 3.2 Stationäre Einrichtungen
 - 3.2.1 Heilpädagogische Einrichtungen
 - 3.2.2 Heilpädagogisch-orientierte Einrichtungen
 - 3.2.3 Therapeutische Einrichtungen
 - 3.2.4 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen
 - 3.2.5 5-Tage-Einrichtungen
 - 3.2.6 Betreutes Wohnen
- 3.3 Verteilung der Plätze nach Verbandszugehörigkeit
 - 3.3.1 gesamt
 - 3.3.2 teilstationär
 - 3.3.3 stationär

4. Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

- 4.1 Landeskommision
- 4.2 Verhandlungskommission

5. Tätigkeit der Geschäftsstelle

6. Resümee und Ausblick

1. Einleitung

Im ersten Geschäftsbericht für die Jahre 2000/2001 wurden vorrangig die Ursachen und Wirkungen der neuen Finanzierungssystematik nach dem Ende der Deckelung dargestellt. Der Geschäftsbericht 2002 befasst sich mit der Weiterentwicklung der Kosten der teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung.

Es wurden im Jahr 2002 noch für eine Reihe von Einrichtungen Erstvereinbarungen von der Kommission beschlossen, die jedoch die im Berichtszeitraum 2000/2001 dargestellten Entwicklungen weitgehend bestätigen.

Mit der Darstellung der Kostensituation zum Stand 31.12.2002 will die Geschäftsstelle den Jugendämtern und den Einrichtungsträgern die Möglichkeit schaffen, die Kosten der verschiedenen Angebote und Vereinbarungen zu vergleichen. Es wird an der Differenzierung nach Regierungsbezirken und soweit möglich und zweckmäßig nach Einrichtungsarten festgehalten.

Ein Vergleich der Leistungen ausschließlich über das jeweilige Entgelt ist weder sinnvoll noch ausreichend. Gerade im vollstationären Bereich differieren die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Leistungen nicht unerheblich. Wie bereits im Vorjahr ausgeführt, ist dies aus jugendhilfepolitischer Sicht durchaus zu begrüßen, da die Kostenkorridore der einzelnen Hilfearten die gesetzlich und fachlich gewünschte Vielfalt der Angebote abbilden.

Die Vermutung, dass die Höhe des Entgelts proportional zur Leistung und Qualität des Angebots steigt, lässt sich nicht durchgängig halten. Erhebliche Unterschiede bei den Personal- und Sachkosten außerhalb des pädagogischen Bereichs und der Investitionskosten kennzeichnen die Angebote ebenso wie die unterschiedlichen fachlichen Profile.

Um ein möglichst optimales Preis-Leistungsverhältnis eines Angebotes zu finden, bedarf es sowohl einer fachlichen als auch einer wirtschaftlichen Betrachtung einzelner Leistungen. Auf der Kostenseite spielt die Aufteilung der Entgelte in die Bereiche „Pädagogische Versorgung“, „Unterkunft und Verpflegung“ und „Betriebsnotwendige Investitionen“ eine wichtige Rolle. Parallel dazu sind die in den Leistungsbeschreibungen dargestellten Strukturen und Merkmale zu sehen. Weiterhin sind noch die Ergebnisse der individuellen Hilfeverläufe zu betrachten.

Die Bewertung der verschiedenen Komponenten erfolgt wohl derzeit durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht oder nur vereinzelt in standardisierter Form. Vielmehr wird die Beurteilung immer auch den fachlichen Leitbildern und Standards und natürlich den finanziellen Ressourcen der kommunalen Haushalte unterliegen.

Mit der Einführung der neuen Finanzierungssystematik ist es jedoch gelungen, die Transparenz der angebotenen Leistungen zu erhöhen und somit den Wettbewerb und die Leistung zu fördern.

Es scheint sich das Bewusstsein durchzusetzen, dass die öffentliche Jugendhilfe einen Gestaltungsauftrag hat, der in dem (relativ) neuen Begriff des „fachlich regulierten Wettbewerbs“ zum Ausdruck kommt.

Der Geschäftsbericht wird den Mitgliedern der Regionalen Kommission in der Sitzung am 21.05.2003 ausgehändigt und erläutert und anschließend den Jugendamtsleitungen im Kommissionsgebiet zur Verfügung gestellt.

1.1. Regionale Kommission Ostbayern

Die Regionale Kommission Ostbayern ist für die Einrichtungen nach § 1 des Rahmenvertrages in nachfolgend genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz zuständig:

Regierungsbezirk Oberpfalz	
Landkreis	Amberg-Sulzbach
Landkreis	Cham
Landkreis	Neumarkt i. d. Opf.
Landkreis	Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis	Regensburg
Landkreis	Schwandorf
Landkreis	Tirschenreuth
Stadt	Amberg
Stadt	Regensburg
Stadt	Weiden i. d. Opf.

Regierungsbezirk Niederbayern	
Landkreis	Deggendorf
Landkreis	Dingolfing-Landau
Landkreis	Freyung-Grafenau
Landkreis	Kelheim
Landkreis	Landshut
Landkreis	Passau
Landkreis	Regen
Landkreis	Rottal-Inn
Landkreis	Straubing-Bogen
Stadt	Landshut
Stadt	Passau
Stadt	Straubing

Die Regionale Kommission Ostbayern setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Trägerverbände von Einrichtungen im Kommissionsgebiet.

Den Vorsitz der Regionalen Kommission führt der Jugendreferent der Stadt Regensburg, Bürgermeister Gerhard Weber. Als sein Stellvertreter bestellt ist Herr Günter Tischler, stellvertretender Vertreter der kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Oberpfalz.

Bei den Mitgliedern haben sich seit dem Bestehen einige Veränderungen ergeben:

Mitglied		Vertreterin/ Vertreter	
Name	Verband	Name	Verband
Bürgermeister Gerhard Weber	Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg	Günter Tischler	Stadt Regensburg Amt f. Jugend u. Familie Rich.-Wagner-Str. 17 93055 Regensburg
Johann Fürst	Stadt Passau Roßtränke 6 94014 Passau	Eberhard Prößdorf	Stadt Landshut Jugendamt Maistr. 2 84026 Landshut
Landrat Herbert Mirbeth	Landkreise Oberpfalz Altmühlstr. 3 93059 Regensburg	Karl Mooser	Landratsamt Regensburg Kreisjugendamt Altmühlstr. 3 93059 Regensburg
Franz Prügl	Landratsamt Passau Kreisjugendamt Postfach 15 69 94030 Passau	Josef Neumeier	Landratsamt Kelheim Kreisjugendamt Schloßweg 3 93309 Kelheim
Peter Schmid	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. Von-der-Tann-Str. 7 93047 Regensburg	Gerhard Heger	Caritasverband der Diözese Passau Steinweg 8 94032 Passau
		Hubert Tausendpfund	Caritasverband f. d. Diö- zese Regensburg e.V. KJF Regensburg Orleansstr. 2 a 93055 Regensburg
Ulrich Ertl	Der Paritätische Bezirksverb. Schwaben Sterzinger Str. 3 / II 86165 Augsburg	Monika Knetzger	Der Paritätische Bezirksverband Mittelfranken Ludwigstr. 67 90402 Nürnberg
Robert Scheidt	Diakonisches Werk Pirckheimer Str. 6 90408 Nürnberg	Stefan Strauß	Diakonisches Werk Pfarrgasse 5 92237 Sulzb.-Rosenb.
Alois Fraunholz	Arbeiterwohlfahrt Brennesstr. 2 93059 Regensburg	Klaus Hofmann	Arbeiterwohlfahrt Kreis- verband Straubing- Bogen e.V. Wittelsbacherhöhe 19 94315 Straubing
Sybille Erhard-Ruf	VPK-LV Bayern Ludwig-Ganghofer-Str. 6 83624 Otterfing	Steffen Mitschke	VPK Landesverband Bayern e.V. Oberes Erlenbad 17 89312 Günzburg
Karl-Heinz Reiter	Stadt Regensburg Amt f. Jugend u. Familie Richard-Wagner-Str. 17 93055 Regensburg	Thomas Bahle	Stadt Passau Liegenschaften und Stiftungen Rathausplatz 3 94032 Passau
Werner Cröniger	BRK Landesgeschäfts- stelle Volkartstr. 83 80636 München	Jürgen Pollmer	BRK Bezirksverband Niederbayern/Opf. Dr.-Leo-Ritter-Str. 5 93049 Regensburg
Rudolf Faltermeier	Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstr. 15 94304 Straubing	Rudolf Schwarz	Landratsamt Straubing- Bogen Postfach 04 63 94304 Straubing

1.3 Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern

Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern ist dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg angegliedert.

Geschäftsführer ist Herr Günter Tischler, Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Regensburg.

Für die Sachbearbeitung zuständig ist Frau Martina Stephan. Frau Sabine Kroschinski ist mit 12 Wochenstunden zur Mitarbeit in der Geschäftsstelle eingesetzt.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Amt für Jugend und Familie, Zimmer 208, und ist unter folgender Anschrift erreichbar:

**Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern
Richard-Wagner-Str. 17
93055 Regensburg**

Günter Tischler
Tel. 0941/ 507-1510
E-Mail: tischler.quenter@regensburg.de

Martina Stephan
Tel. 0941/507-1519
E-Mail: stephan.martina@regensburg.de

Sabine Kroschinski
Tel. 0941/507-5761
E-Mail: kroschinski.sabine@regensburg.de

Finanzierung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wurde als kostendeckende Einrichtung dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg angegliedert und bewirtschaftet einen eigenen Unterabschnitt im Haushaltsplan. Die Kalkulation des Personal- und Sachaufwandes erfolgt nach Vorgaben des städtischen Steuerungsamtes über die in der Verwaltungsanordnung der Stadt Regensburg festgelegten Kosten eines Arbeitsplatzes.

Am Jahresende wird der Kostenbeitrag von der Geschäftsstelle auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen und der aktuellen Platzzahlen unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des laufenden Jahres überprüft und ggf. neu kalkuliert und vom Vorsitzenden der Regionalen Kommission auf Vorschlag der Geschäftsstelle festgesetzt.

Wie bereits im Geschäftsbericht 2000/2001 ausgeführt, war der Kostenbeitrag in den ersten beiden Jahren nicht kostendeckend und musste deshalb 2002 deutlich erhöht werden. Der Haushalt der Geschäftsstelle ist Ende 2002 nahezu ausgeglichen. Der Kostenbeitrag wurde deshalb für 2003 nicht erhöht, sondern mit 99,93 € je Platz und Jahr beibehalten.

2. Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII

2.1 Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen stellen den Kern der Vereinbarungsregelung dar. Sie legen gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote fest.

Zusammen mit den Entgeltvereinbarungen stellen sie ein wichtiges Instrument für die Jugendämter dar, aufgrund einer sozialpädagogischen Diagnose die geeignete Hilfeart und den sowohl in fachlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht optimalen Leistungserbringer auszuwählen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bilden die Leistungsbeschreibungen die Grundlage für die individuelle Steuerung des Einzelfalles und für die Überprüfung der erbrachten Leistungen stellen sie schließlich einen wesentlichen Teil des fachlichen Controllings dar.

Neben der Einzelfallsteuerung tragen sie auch zur strukturellen Steuerung der örtlichen und regionalen Versorgungssituation bei.

Insgesamt bestätigt sich die Annahme, dass die Leistungsvereinbarungen, sofern sie intensiv und qualifiziert genutzt werden, erhebliche Möglichkeiten der Einflussnahme und Gestaltung in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bieten und eine in dieser Form neue Transparenz aufweisen.

Für die Einrichtungsträger bieten die Leistungsbeschreibungen Unterstützung bei der fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung. Sie fordern, im Idealfall im Zusammenwirken der Leitungen mit der Mitarbeiterschaft, die inhaltliche und konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln und den Abläufen in der Einrichtung. Die Einrichtungen können hier ihr fachliches Profil herausstellen.

Wie sich beim Umgang mit den Leistungsbeschreibungen in der Praxis bereits 2000 und 2001 abgezeichnet hat, war es notwendig zwischen den Einrichtungen, den Jugendämtern und den Geschäftsstellen aufgrund des komplexen Aufbaus und den inhaltlich häufig vage gehaltenen Beschreibungen ein einheitliches Leseverständnis herzustellen.

Die Geschäftsstellen Südbayern und Franken haben gemeinsam mit dem Bayerischen Landesjugendamt diese Problematik aufgegriffen und für die bayerischen Jugendämter Informationsveranstaltungen zum Thema Leistungsbeschreibungen angeboten. Es wurden am 31.01.2002 und am 05.02.2002 in Nürnberg und München Tagesveranstaltungen durchgeführt, die eine hohe Resonanz fanden. Die Tagungsdokumentationen können auf den Internetseiten der Geschäftsstellen Südbayern und Franken abgerufen werden (www.landkreisaugsburg.de/behoerde/ek, www.soziales.nuernberg.de).

Weiterhin hat sich gezeigt, dass eine Straffung der Leistungsbeschreibung sinnvoll ist und insbesondere die unnötigen Redundanzen, vor allem im Hinblick auf die Qualitätsentwicklungsbeschreibung, zu beseitigen sind.

Hinsichtlich der Überarbeitung der Leistungsbeschreibung mit dem Ziel der besseren Handhabbarkeit fanden bereits 2002 erste Überlegungen der Geschäftsstellen statt. Der Aufbau der Leistungsbeschreibung sollte von der Struktur her beibehalten, unnötige Wiederholungen, Doppelungen und teilweise überproportionierte Detailabfragen aber vermieden werden.

Aktuelle Information:

In der Sitzung der Landeskommision Kinder- und Jugendhilfe Bayern am 17.03.2003 wurde von den Geschäftsstellen Südbayern und Franken ein mit den anderen Geschäftsstellen abgestimmter Entwurf für eine überarbeitete Leistungsbeschreibung eingebracht. Dieser wurde einstimmig verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die bereits laufenden Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit. Für die Einrichtungsträger ergibt sich bei den Folgeangeboten kein bzw. nur ein geringer Mehraufwand, da keine neuen Punkte hinzugekommen sind, sondern Redundanzen entfallen und Teilbereiche zusammengefasst worden sind. Beim Abschluss neuer Vereinbarungen (Erstangebot, Folgeangebot) ist aber verbindlich die neue Anlage 3 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII zu verwenden (siehe auch Internetseiten der Geschäftsstellen Südbayern und Franken).

2.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Ein weiterer Bestandteil der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist die Qualitätsentwicklungsbeschreibung. Hier sollen die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung vereinbart werden (§ 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Der Gesetzgeber wollte damit den besonderen Bedingungen in der Jugendhilfe Rechnung tragen und hat daher auf eine Prüfungsvereinbarung verzichtet. Gleichzeitig sollte die Qualitätsentwicklung als dynamischer und fortlaufender Prozess abgesichert werden. Dieser Bereich stellt für die Jugendhilfe Neuland dar. Die Qualitätsentwicklungsbeschreibung wird auf der Grundlage der Anlage 4 des Rahmenvertrages abgeschlossen.

Inhaltlich findet sich dabei bei den verschiedenen Einrichtungen eine Vielfalt von Methoden und Verfahren. Diese reichen von nicht spezifizierten internen Tätigkeiten, die nun eine formale Struktur erhalten, über gängige Methoden (Supervision, kollegiale Beratung, standardisierte Mitarbeitergespräche, Kostencontrolling etc.) bis hin zu zertifizierten Qualitätsmanagementsystemen.

Der Gebrauchswert für die Praxis ist noch unklar. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unterstützen zwar die träger- und einrichtungsinterne Absicherung bestimmter Strukturmerkmale und Ablaufprozesse. Inwieweit sie auch die Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger fördern und unterstützen, die Beteiligung der Hilfeempfänger sicherstellen, wo die Abgrenzung zur Leistungsvereinbarung liegt, in der ebenfalls die Qualität der Leistungen festgelegt wird – diese und weitere Fragen beschäftigen sowohl die Jugendämter als auch die Einrichtungen.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Franken hat sich deshalb auf Initiative ihrer Vorsitzenden mit dieser Thematik beschäftigt und im Jahr 2002 mit der Vorbereitung einer Fachveranstaltung begonnen. An der Vorbereitung beteiligt waren sowohl die Vertreter der freien Jugendhilfe, die Heimaufsicht in Franken, die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen und ein wissenschaftliches Institut mit jeweils einer Person und die Geschäftsstelle Südbayern. Die Tagung wurde als gemeinsame Veranstaltung des Sozialreferates der Stadt Nürnberg, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der xit GmbH anberaunt und wandte sich an die Vertreter der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Franken, die Verbände und Heimaufsichten. Die Geschäftsstelle Franken war für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Aktuelle Information:

Die Veranstaltung hat bereits am 04.02.2003 stattgefunden. Die Dokumentation wird nach Information der Geschäftsstelle Franken demnächst u. a. über die Internetseiten der Geschäftsstellen Südbayern und Franken abrufbar sein.

2.3 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 b SGB VIII (Stand 31.12.2002)

Einschließlich der Sitzung am 17.12.2002 wurden für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Kommission Ostbayern für insgesamt **1.192 Plätze** Vereinbarungen geschlossen.

Davon wurden **60 %** mindestens zum zweiten Mal vereinbart, so dass die dargestellten Zahlen verlässliche Entwicklungen darstellen dürften.

Die abgeschlossenen Vereinbarungen stellen sich für das Jahr 2002 wie folgt dar:

	Niederbayern	Oberpfalz	gesamt	%-Anteil	Durchschnittliche Erhöhung in %
Erstvereinbarungen/neue Einrichtungen	14	7	21	39	6,11
Folgevereinbarungen	8	25	33	61	3,39
gesamt	22	32	54	100	4,01

Seit dem Bestehen der Regionalen Kommission Ostbayern haben sich die Entgelte (ohne Differenzierung in Erst- und Folgeangebote) folgendermaßen entwickelt:

	%
2000	9,6
2001	3,21
2002	4,01

In der Regel findet entsprechend § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Regionalen Kommission Ostbayern pro Quartal eine Sitzung statt. Es können je nach Arbeitsaufwand auch weitere Termine festgesetzt werden. Im Jahr 2002 haben fünf Sitzungen stattgefunden, und zwar am 27.02.2002, 27.06.2002, 30.07.2002, 22.10.2002 und am 17.12.2002.

Die Sitzungstermine werden am Ende eines Jahres für das nächste Jahr festgelegt und den Kommissionsmitgliedern bekannt gegeben, so dass die Unterlagen für die Sitzungen von den Einrichtungen rechtzeitig bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden können.

Das vollständige Angebot (Kalkulation, Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklungsbeschreibung, aktuelle Betriebserlaubnis und Strukturerhebungsbogen) muss bei der Geschäftsstelle der Kommission spätestens acht Wochen vor einem Sitzungstermin vorliegen.

Die Vereinbarungen werden i. d. R. für einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Vereinbarungen verbindlich und gelten auch darüber hinaus, bis neue Vereinbarungen getroffen werden.

Wie bereits oben dargestellt, wurden im Jahr 2002 eine Reihe von Erstangeboten vorgelegt und es haben auch noch nicht alle Einrichtungsträger im Kommissionsgebiet Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII abgeschlossen.

Die nachfolgende Darstellung der abgeschlossenen Entgelte bezieht sich auf die zum 31.12.2002 geltenden Vereinbarungen, also Erst-, Zweit- und möglicherweise auch Drittvereinbarungen.

Die Kostenentwicklung in Prozent bezieht sich immer auf das Verhältnis von Erstvereinbarung und Folgevereinbarung. Dieser Wert interessiert im Hinblick auf die Frage, ob eine Stabilisierung der Kostenentwicklung eingetreten ist bzw. eine Kostendämpfung erreicht werden konnte.

Bei der Beurteilung der Kostenentwicklung sind einige grundsätzliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, auf die nachfolgend im Einzelnen nicht mehr eingegangen wird:

- Die Entgelte waren bis zu den Erstvereinbarungen durch die Regionale Kommission auf dem Niveau von 1999 „eingefroren“, es wurden auch keine linearen Erhöhungen mehr vorgenommen. Im Jahr 2002 wurde eine größere Zahl von Erstvereinbarungen abgeschlossen. Je später eine Erstvereinbarung getroffen wird, um so mehr relativiert sich die absolute Erhöhung. Bei der Bewertung der Kosten spielt dies eine erhebliche Rolle. Bei der Darstellung der durchschnittlichen Erhöhungen dürften alle Einrichtungen, die zum ersten Mal vereinbaren bzw. nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nicht neu vereinbaren, nur als „Null-Werte“ berücksichtigt werden.
- Die durchschnittliche Laufzeit der Vereinbarungen betrug mehr als ein Jahr. Nicht alle Einrichtungsträger schließen nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von i. d. R. 12 Monaten eine neue Vereinbarung an. Eine Reihe von Erstvereinbarungen lief deutlich über zwei Jahre, es wurden in einigen Fällen zwei Tarifierhöhungen nicht geltend gemacht. Die durchschnittliche Laufzeit ist, wie bereits oben erwähnt, von Bedeutung bei der Beurteilung der Kostenentwicklung.
- Die Vergütungen, Sozialversicherungswerte und die Aufwendungen für die Zusatzversorgung wurden entsprechend dem Tarifabschluss erhöht. Da die Personalaufwendungen durchschnittlich etwa 80 % des jeweiligen Entgelts betragen, wirkt sich dies deutlich aus.
- Die steigenden Lebenshaltungskosten, insbesondere Aufwendungen für Energie, Lebensmittel, Kfz-Kosten und Steuern/Abgaben/Gebühren, erhöhen die Sachkosten.
- Im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII ist die jährliche Anpassung der Baukostenrichtzahl (im Jahr 2002 21,5 Punkte) bis zur Erreichung des aktuellen Wertes festgelegt. Bei trägereigenen Gebäuden wird die Stammversicherungssumme aus der Brandversicherungsurkunde mit der jeweiligen Baukostenrichtzahl multipliziert und bildet als sog. Wiederbeschaffungswert die Grundlage für die Berechnung der Investitionskosten (Instandhaltung und Abschreibung der Gebäude). Die jährliche Erhöhung der Baukostenrichtzahl führt zu einer Erhöhung des Investitionskostenanteils.

3. Darstellung der Entgelte

Die nachfolgende **Darstellung der Kostenentwicklung** erfolgt nach den Kriterien:

- Region (Niederbayern und Oberpfalz)
- Einrichtungsarten

Bei den jeweiligen Einrichtungsarten wurden aus den aktuellen Entgeltvereinbarungen (Stand 31.12.2002) die Steigerungen und Mittelwerte errechnet und außerdem die Anzahl der Einrichtungen und Plätze dargestellt.

Die Entgelte der Heilpädagogischen Tagesstätten und der Heilpädagogischen Heime (einschließlich Jugendwohngruppen) werden zusätzlich in Korridoren dargestellt. Diese geben lediglich Auskunft, innerhalb welcher Spanne Einrichtungsträger Leistungen anbieten. Die Kosten sollen nachvollziehbar mit Leistung und Qualität korrespondieren. Sie sind zum Teil auch Folge der unterschiedlichen Zweckbestimmung in Verbindung mit der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Breite der Korridore ist aus Sicht der Geschäftsstelle auch Ausdruck der Angebotsvielfalt und entkräftet weiterhin die oft geäußerte Befürchtung, das Verfahren führe zu Nivellierungen und werde den Belangen der Jugendhilfe nicht gerecht.

Die Darstellung der Kostenkorridore lässt nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Einrichtungen zu. Nicht berücksichtigt werden die verschiedenen Leistungsprofile, Zweckbestimmungen, Unterschiede bei den Investitionskosten (Gebäude, Zuwendungen etc.) und sonstige Besonderheiten.

Es soll hier gezeigt werden, innerhalb welcher finanzieller Bandbreite Leistung und Qualität erbracht werden bzw. welche Möglichkeiten bestehen, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen.

Die Darstellung der Entgeltbereiche „Pädagogische Versorgung“, „Unterkunft und Verpflegung“ und „Betriebsnotwendige Investitionen“ trägt zur Kostentransparenz bei und bietet bei der Auswahl der Einrichtung zusammen mit der Leistungsbeschreibung eine wichtige Hilfestellung. Hier gilt es, das Entgelt insgesamt zu vergleichen, die Kostenaufteilung zu berücksichtigen und dies als Grundlage für eine Entscheidung zu verwenden.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturmerkmale bei den therapeutischen Angeboten, beim Betreuten Wohnen, den Fünf-Tage-Gruppen und den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen werden hier keine Korridore und Mittelwerte dargestellt.

3.1 Teilstationäre Einrichtungen

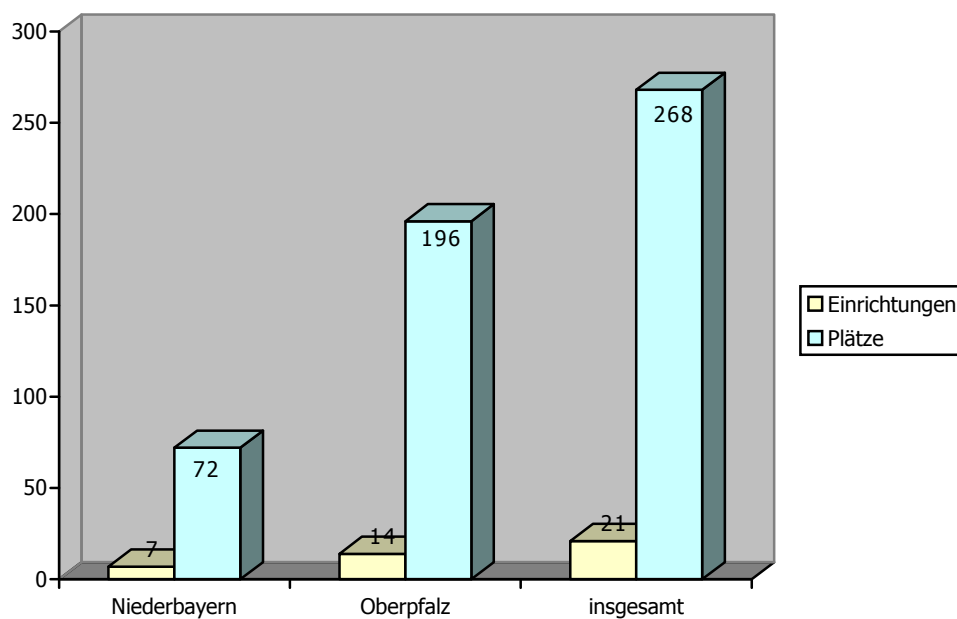
3.1.1 Heilpädagogische Tagesstätten

Gegenüber dem Berichtszeitraum 2000/2001 haben sich die Plätze in Niederbayern um acht erhöht. Die Zahl der Einrichtungen ist gleich geblieben, da zwei Heime fusioniert haben. In der Oberpfalz wurden zwei HPT-Gruppen mit je 8 Plätzen neu eröffnet.

(diese Erhöhung der Plätze Oberpfalz wurde aus Versehen im Geschäftsbericht 2000/2001 schon berücksichtigt)

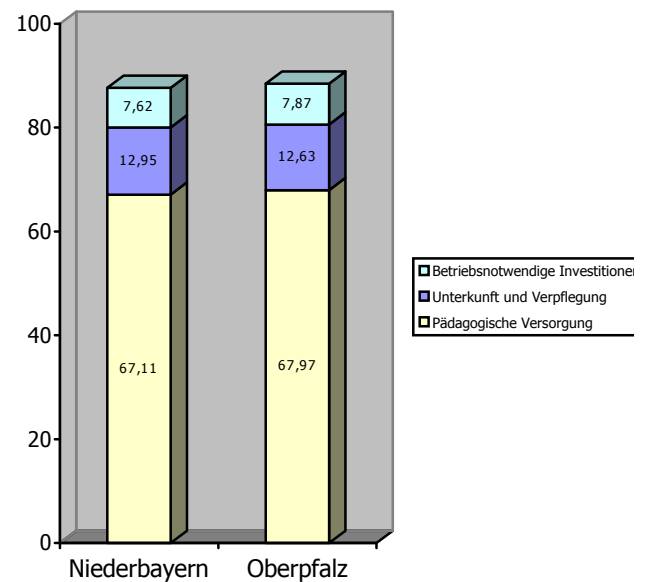
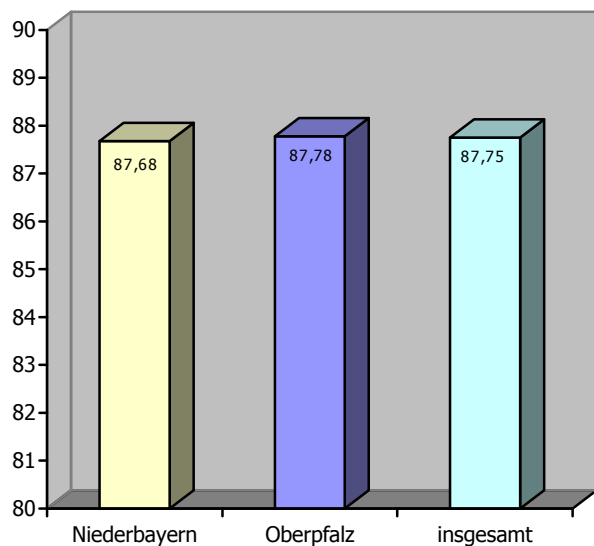
	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Steigerungen in %	3,83	4,34	4,24

abgeschlossene Vereinbarungen/Plätze

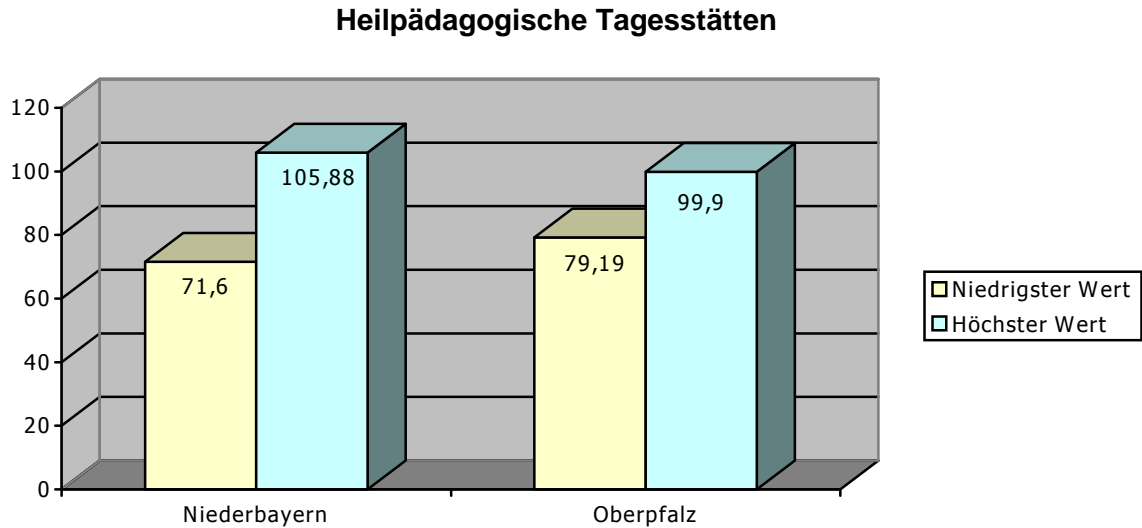


Mittelwerte der Entgeltbereiche in €

Mittelwerte in €



Kostenkorridore bei den Heilpädagogischen Tagesstätten



Die große Bandbreite in Niederbayern lässt sich zum Teil dadurch erklären, dass im Höchstwert auch die täglichen Fahrtkosten enthalten sind und beim niedrigsten Wert günstige Räumlichkeiten in einer Schule angemietet werden konnten.

3.1.2 Heilpädagogisch-orientierte Tagesstätten

Es wurden zwei Folgevereinbarungen für Heilpädagogisch-orientierte Tagesstätten in Niederbayern mit jeweils 12 Plätzen abgeschlossen und eine Erstvereinbarung eines Trägers für neun Gruppen mit insgesamt 81 Plätzen.

	Plätze	Gruppen	vereinbartes Entgelt in €	Steigerung in %
HpoT	12	1	63,99	1,2
HpoT	12	1	70,82	5,53
HpoT	81	9	58,85	Erstvereinbarung

(auf eine graphische Darstellung wird verzichtet)

3.2 Stationäre Einrichtungen

Es wird nach folgenden Einrichtungsarten unterschieden:

- Heilpädagogische Einrichtungen (einschließlich Jugendwohngruppen)
- Heilpädagogisch-orientierte Einrichtungen
- Therapeutische Einrichtungen
- 5-Tage-Einrichtungen
- Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen
- Betreutes Wohnen

Es wurde auch eine Vereinbarung für ein Internat/Wohnheim mit 96 Plätzen abgeschlossen.

Diese Gliederung nach Einrichtungsarten erscheint relativ undifferenziert, bestehen doch innerhalb dieser Gruppen zum Teil erhebliche Unterschiede in den Leistungsstrukturen und –merkmalen. Eine umfangreiche Ausdifferenzierung würde aber im Gegenzug die Aussagekraft der Darstellungen deutlich mindern.

Die im folgenden dargestellten Daten müssen, wie bereits vorher ausgeführt, entsprechend gelesen und zusammen mit den Leistungsmerkmalen und auch den praktischen Erfahrungen in Bezug gesetzt werden.

Unterschiede innerhalb der jeweils dargestellten Einrichtungsarten ergeben sich in jedem Fall durch Merkmale wie Gruppengrößen, Personalschlüssel für den Gruppendienst, Umfang der Fachdienststunden und Öffnungstage. Diese Kriterien können bei den nachfolgenden Zusammenfassungen nicht einfließen. Es ist jedoch geplant, dass sie künftig den Zusammenstellungen der Geschäftsstellen über die jeweils aktuellen Entgeltvereinbarungen zu entnehmen sind.

Das Bayerische Landesjugendamt hält in seinen fachlichen Empfehlungen zu § 34 SGB VIII ebenfalls an einer Typisierung von Einrichtungen fest. Die Unterscheidung erfolgt nach

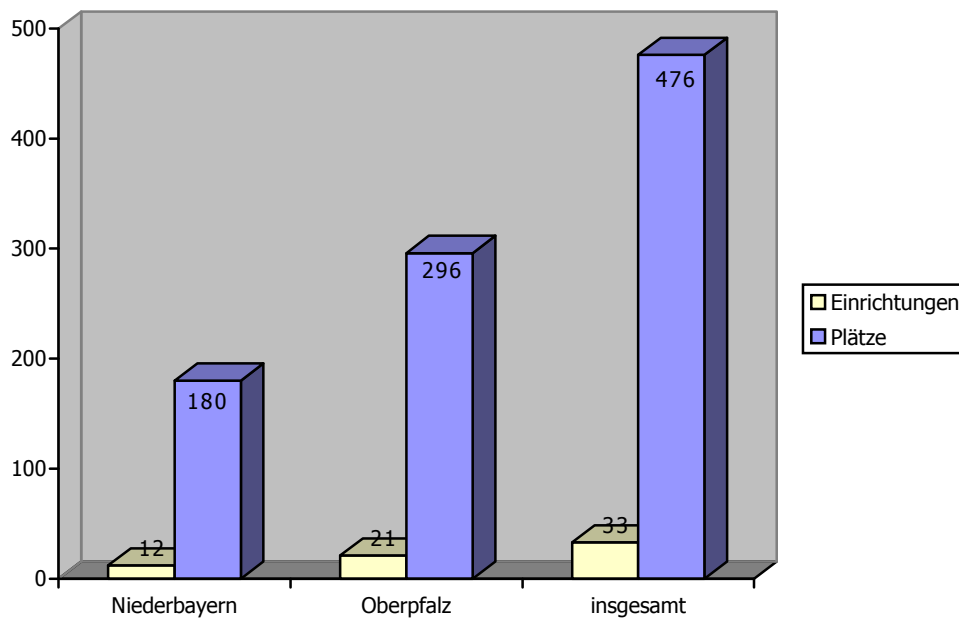
- Sozialpädagogischen Gruppen
- Heilpädagogischen Gruppen
- Therapeutischen Gruppen
- Sonstigen Wohnformen

Soweit sich dieser Sprachgebrauch in Zukunft durchsetzt, wird im Geschäftsbericht 2003 die Differenzierung analog der fachlichen Empfehlungen angestrebt.

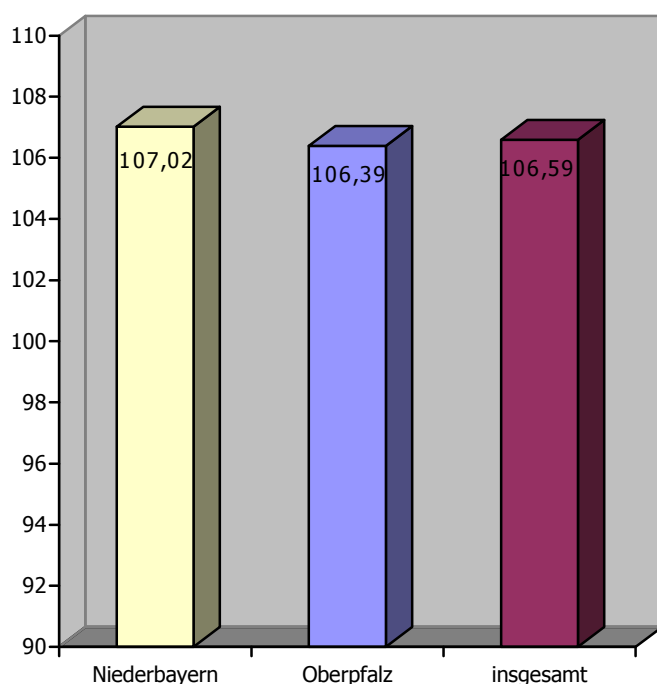
3.2.1 Heilpädagogische Einrichtungen (einschließlich Jugendwohngruppen)

	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Steigerungen in % (Erstvereinbarung – Folgevereinbarung)	2,79	3,36	3,31

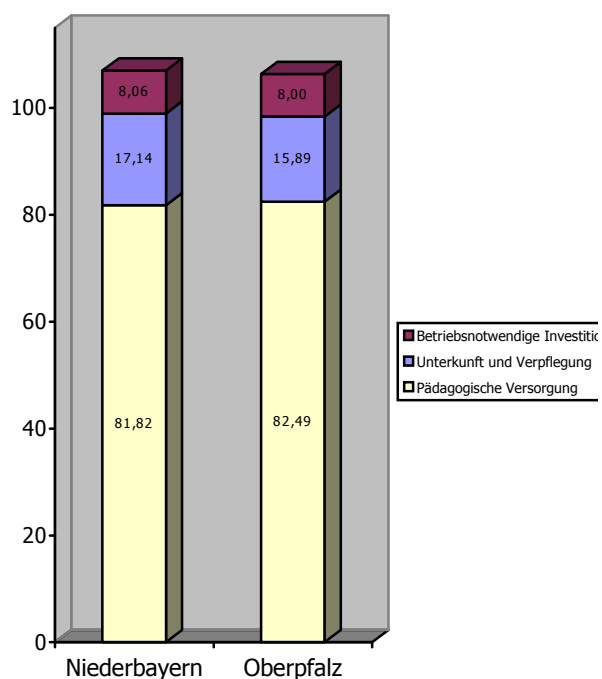
stationäre heilpädagogische Einrichtungen
(Vereinbarungen/Plätze)



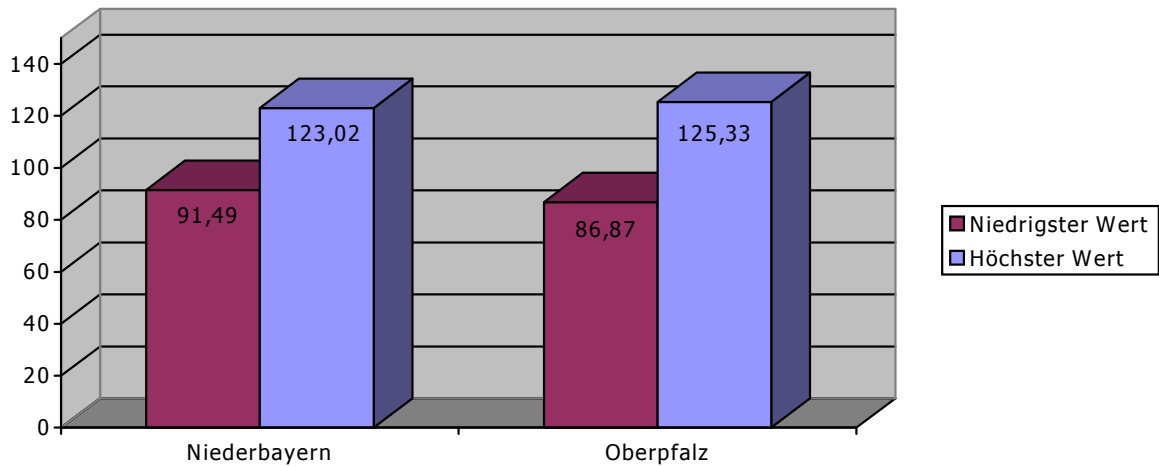
Mittelwerte in €



Mittelwerte der Entgeltbereiche in €



stationäre heilpädagogische Einrichtungen



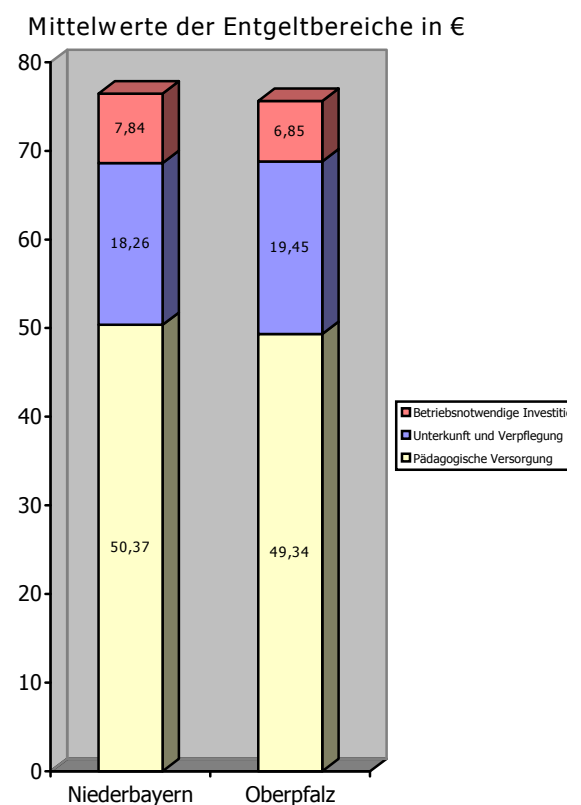
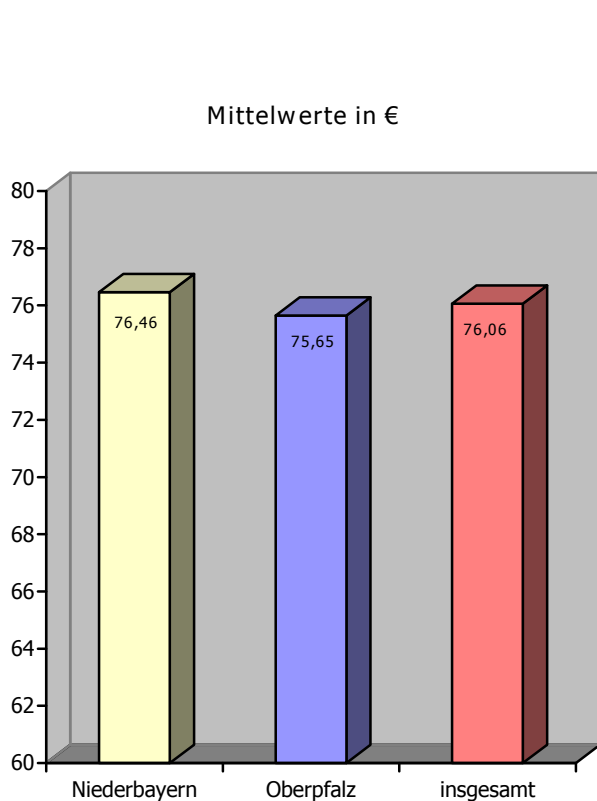
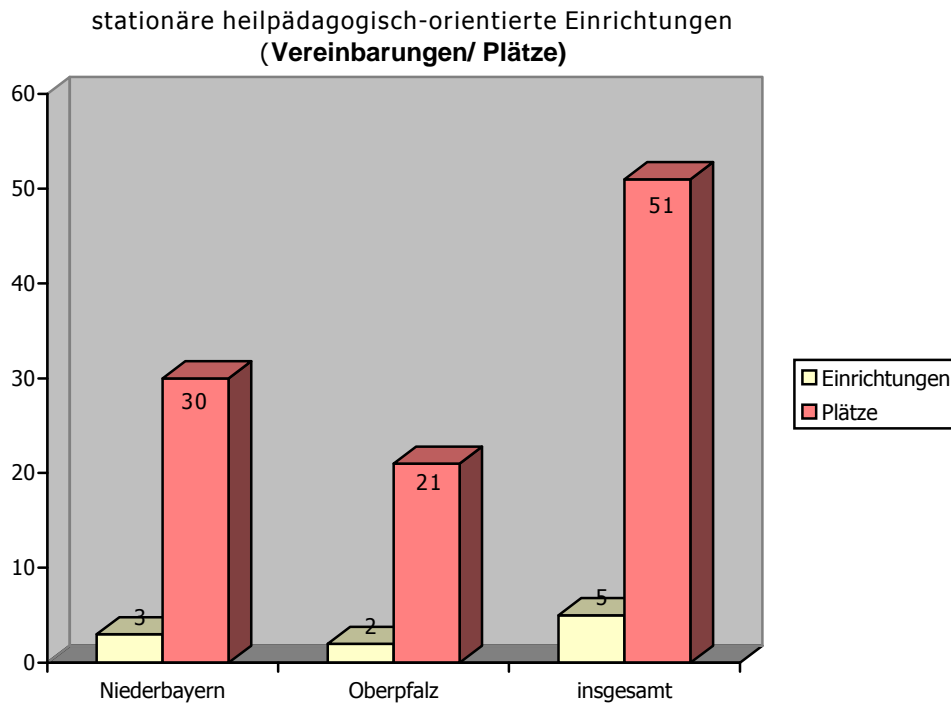
Die durchschnittlichen Entgelte für die vollstationären heilpädagogischen Plätze haben sich zwar weiter angeglichen, die Kostenkorridore bleiben aber dennoch stark ausgeprägt. Die Angleichung bei den Mittelwerten ist wohl auch durch die Anpassung der fachlichen Standards aufgrund der Orientierungswerte bei den Heimaufsichten zu erklären. Die große Spanne zwischen den jeweils niedrigsten und höchsten Werten zeigt dennoch, dass die fachliche Vielfalt erhalten geblieben ist. Sie macht aber auch die Möglichkeiten der Träger deutlich, sich im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit um wirtschaftlichere Strukturen zu bemühen.

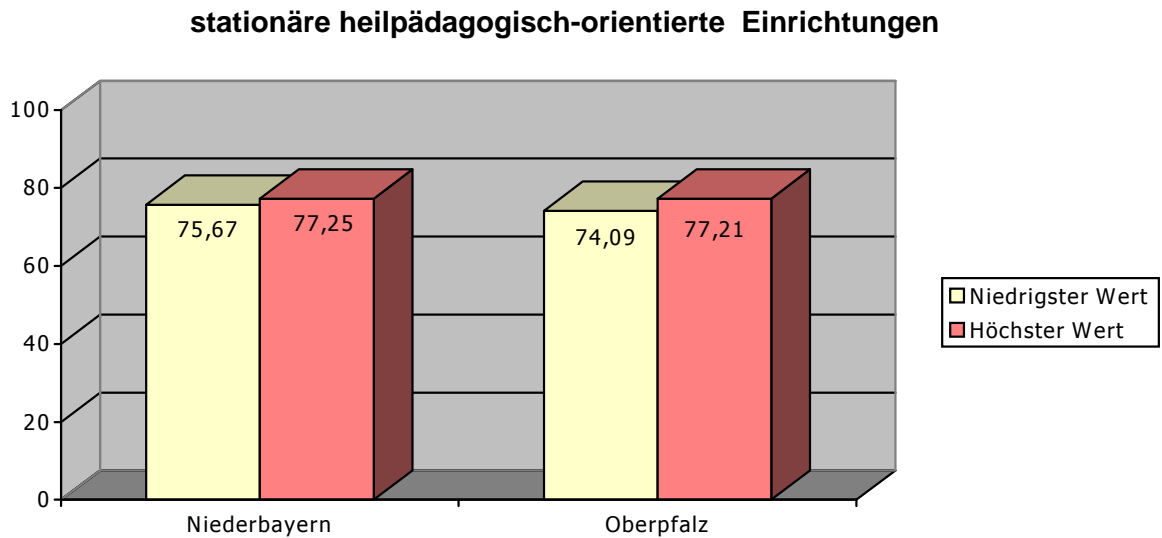
Wie bereits weiter vorne erwähnt, bedeutet ein hohes Entgelt nicht zwangsläufig eine entsprechend hohe Leistung. In einer detaillierten Kostenbetrachtung, die den Rahmen des Geschäftsberichtes sprengen würde, ist die Zusammensetzung zu betrachten, d. h. welcher Anteil der Kosten auf die unmittelbare pädagogische Versorgung entfällt und welcher für Verwaltungsstrukturen, Hauswirtschaft und Gebäudekosten aufzuwenden ist.

Die Erfahrung zeigt, dass sich beispielsweise mit zunehmender Größe einer Einrichtung die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Overheadkosten nicht aufgrund von anzunehmenden Synergieeffekten verringern, sondern eher zunehmen. Ein weiteres Problem stellt oftmals die Größe der vorhandenen Gebäude dar, die ursprünglich für höhere Platzzahlen und z. T. sehr weitläufig gebaut wurden.

3.2.2 Heilpädagogisch-orientierte Einrichtungen

	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Steigerungen in % (Erstvereinbarung- Folgevereinbarung)	0,53	Keine Folgevereinbarung	0,53





Merkmale dieser Einrichtungsart sind eine niedrigere Betreuungsintensität, weniger Fachdienststunden und größere Gruppen. Die relativ günstigen Entgelte ergeben sich teilweise noch durch den Einsatz von Ordensschwestern im Gruppendienst. Insgesamt ist zu beobachten, dass die angebotenen Plätze kontinuierlich zurückgehen. Inwieweit dies die Bedarfssituation widerspiegelt, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Es wurde bei den dargestellten Mittelwerten und Kostenkorridoren eine Einrichtung in Niederbayern nicht berücksichtigt, da es sich hier nicht um eine „typische“ heilpädagogisch-orientierte Gruppe handelt, und die Werte dadurch verzerrt würden. In dieser Einrichtung werden in integrierter Form sechs heilpädagogische Plätze und sechs heilpädagogisch-orientierte Plätze angeboten. Hinsichtlich der Entgelte erfolgt die Unterscheidung nur in der Einrechnung der Fachdienststunden. Das Entgelt für die heilpädagogisch-orientierten Plätze beträgt 104,04 €. Davon entfallen 75,89 € auf die pädagogische Versorgung, 20,24 € auf Unterkunft und Verpflegung und 7,91 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen.

3.2.3 Therapeutische Einrichtungen

Eine Darstellung von Durchschnittswerten oder Kostenkorridoren ist aufgrund der niedrigen Platzzahlen und unterschiedlichen Leistungsmerkmale wenig aussagekräftig. Zwei Einrichtungen sind als therapeutische Jugendwohngruppen konzipiert, die Entgelte bewegen sich zwischen 151,78 € und 167,59 €. Bei den beiden anderen Kindergruppen betragen die Entgelte 173,84 € und 178,35 €.

Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Oberpfalz	3	26
Niederbayern	1	7

3.2.4 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

In den Einrichtungen für Mütter/Väter und Kinder finden sich vielfach minderjährige und junge erwachsene Mütter, die einen Betreuungsbedarf im Sinne erzieherischer Hilfen haben. Es handelt sich häufig um Leistungen nach §§ 19 i. V. m. 27 und 34 bzw. 41 SGB VIII. In anderen Jugendhilfeeinrichtungen können die jungen Frauen aufgrund der Schwangerschaft nicht oder nicht mehr betreut werden. Aus der nötigen intensiveren Betreuung der Mütter und der Gewährleistung einer adäquaten Versorgung und des Schutzes der Kinder ergeben sich wiederum höhere Kosten als bei den nach § 19 SGB VIII vorgesehenen Maßnahmen im engeren Sinn. Für die beiden Einrichtungen im Kommissionsgebiet gibt es zwei sehr unterschiedliche Vereinbarungen, die sich jeweils aus der Struktur der Einrichtung und der damit verbundenen Betreuungsintensität ergeben. Auf Wunsch der Einrichtungen und mit Zustimmung der beteiligten Jugendämter wurde für eine Einrichtung eine Vereinbarung getroffen, die nur die Mütter/Väter betrifft und für die andere getrennte Vereinbarung für Mütter/Väter und Kinder.

Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Oberpfalz	1	8 (Mütter)
Niederbayern	1	4 (Mütter) 4 (Kinder)

3.2.5 Fünf-Tage-Gruppen

Fünf-Tage-Gruppen stellen eine kleine Angebotsgruppe innerhalb der stationären Hilfen dar. Es ist derzeit seitens der Träger kein Bestreben nach einem Ausbau erkennbar.

Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Oberpfalz	3	35
Niederbayern	0	0

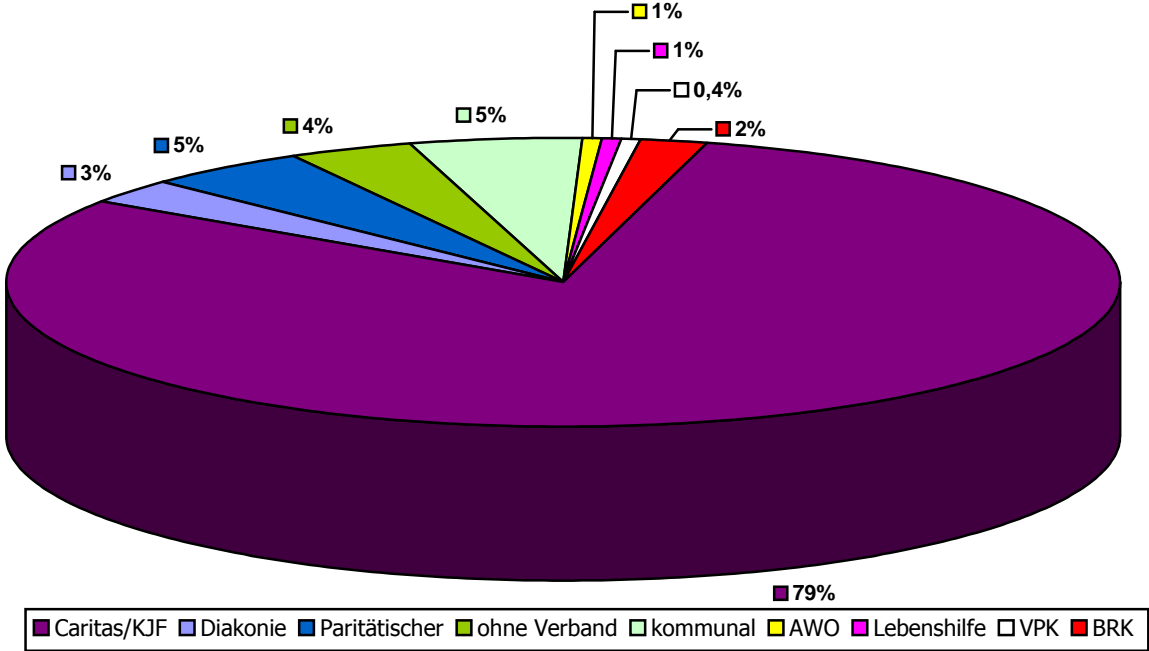
3.2.6 Betreutes Wohnen

Hier sind die Wohnformen für die Zielgruppe der Jugendlichen meist ab dem 16. Lebensjahr bis zur Entlassung in die „Selbstständigkeit“ aufgeführt. Das Leistungsangebot beinhaltet einen Betreuungsumfang von 5 bis 10 Stunden in der Woche pro Platz. Welcher Umfang genau vereinbart wurde, lässt sich der Leistungsbeschreibung entnehmen. Die Angebote variieren auch hinsichtlich der enthaltenen Leistungen für Unterkunft und Verpflegung. Es wurden Vereinbarungen abgeschlossen, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten und Vereinbarungen, die nur die Aufwendungen für die Betreuung abgelten. Der Jugendliche erhält dann vom Jugendamt Hilfe analog der HzL und die Mietkosten.

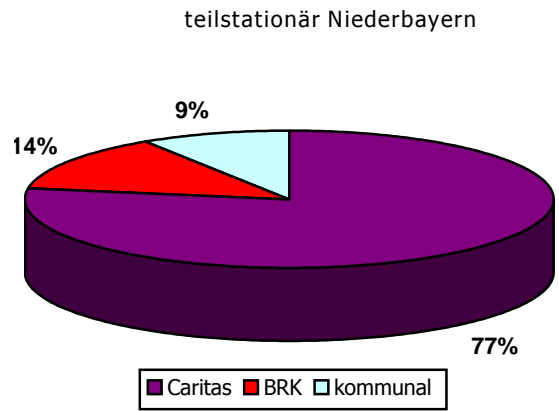
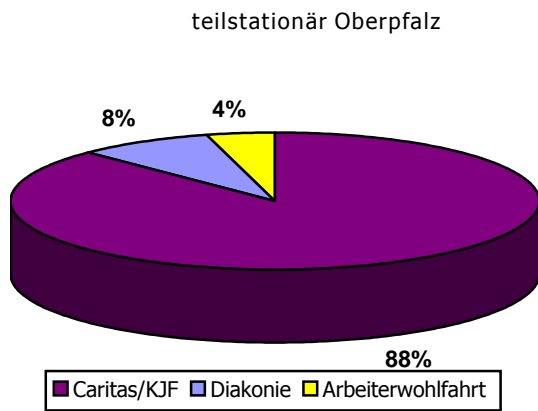
Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Oberpfalz	4	35
Niederbayern	1	10

3.3 Verteilung der Plätze nach Verbandszugehörigkeit

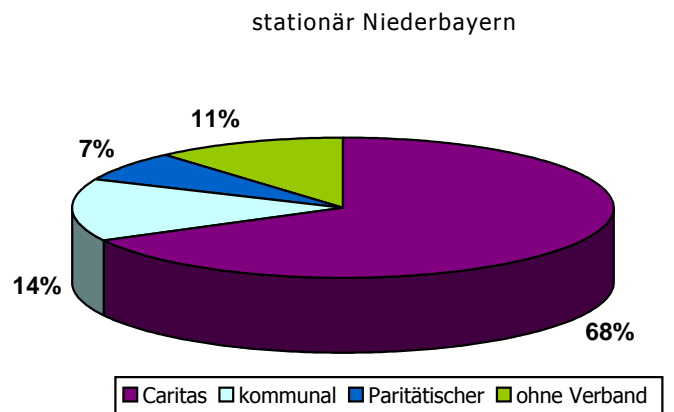
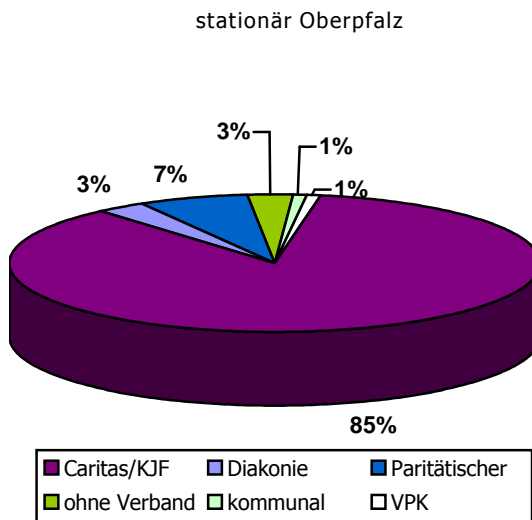
3.3.1 gesamt (Ostbayern teilstationär und stationär)



3.3.2 teilstationär



3.3.3 stationär



4. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

4.1 Landeskommission

Am 21.02.2002 fand eine Sitzung der nach § 10 der Vereinbarung über die Bildung regionaler Kommissionen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII einberufenen Landeskommission statt. Die Landeskommission ist zuständig für die Auslegung der Vereinbarungen nach § 78 e SGB VIII, des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII und zur Klärung von Grundsatzfragen aus der Arbeit der Regionalen Kommissionen. Außerdem für die Anpassung der Anhänge F, G und H und der Anlagen zum Rahmenvertrag und der Pauschale für individuelle Sonderaufwendungen gem. § 8 Abs. 3 Rahmenvertrag.

Die Geschäftsführer der Regionalen Kommissionen sind beratende Mitglieder in der Landeskommission.

In der Sitzung wurde

- der Einrichtungsbegriff gem. § 12 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII definiert,
- eine Anpassung des Anhangs H (BAT-VKA Pauschalen) für die Zeit ab 01.11.2002 beschlossen,
- die Problematik bei Vereinbarungen für Einrichtungen, die ihren Beitritt zu den Kommissionen widerrufen haben, erörtert und
- erneut eine Verhandlungskommission einberufen (siehe 4.2).

Definition Einrichtungsbegriff gem. § 12 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

„Unter einer Einrichtung i.S.d. § 12 Abs. 2 Rahmenvertrag ist eine funktionelle Einheit zu verstehen, welche Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Rahmenvertrag erbringt und hierfür in der Regel eine Betriebserlaubnis hat. Ein organisatorisch unselbständiger Teilbereich einer Einrichtung, für den ein eigenes Entgelt vereinbart wurde oder werden soll, gilt als Einrichtung, wenn eine Leistungs- und eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen worden ist und die Betriebserlaubnis diese Betriebsform vorsieht oder keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.“

Vereinbarungsverfahren für Einrichtungen, die ihren Beitritt zur Kommissionslösung widerrufen haben

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben in dieser Sitzung ihre mit Rundschreiben vom 05.12.2001 an die Kommunen in Bayern und die Verbände der freien und privaten Jugendhilfe vertretene Auffassung wiederholt, dass auch nach einem Widerruf des Beitritts einer Einrichtung die Zuständigkeit der regionalen Kommissionen bzw. Geschäftsstellen gegeben sei. Alle Kommunen in Bayern haben durch ihren Beitritt zur „Vereinbarung über die Bildung regionaler Kommissionen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre originäre Zuständigkeit in jedem Fall an die Regionalen Kommissionen abgeben wollen. Dieser Auslegung wurde von einigen Vertretern der Verbände der freien Jugendhilfe widersprochen.

4.2 Verhandlungskommission

Im Jahr 2002 wurde erneut, insbesondere auf Wunsch der freien Träger der Jugendhilfe, eine Verhandlungskommission mit dem Ziel einberufen, Änderungen zum Rahmenvertrag zu behandeln, um dadurch die Unterzeichnung aller Verbände zu erreichen.

Eingebracht wurden unter anderem die Änderung der Auslastungsquote bei teilstationären Einrichtungen, Berechnungstage bei kleinen Einrichtungen und die Änderung der Investitionskostenberechnung. Die Verhandlungskommission tagte am 22.04.2002 und am 17.06.2002 in München. Die Änderungswünsche wurden inzwischen (am 13.03.2003) nach Beratung durch den Bayerischen Städtetag und den Bayerischen Landkreistag auf Grund der aktuellen Finanzlage bei den öffentlichen Haushalten abgelehnt. Die Geschäftsführer der Regionalen Kommissionen waren beratend in der Verhandlungskommission tätig.

5. Tätigkeit der Geschäftsstelle

Vorbereitung und Vorverhandlung

Die Vorbereitung der Vorverhandlungen besteht in der Prüfung der Kalkulation (Personal-, Sach- und Investitionskosten), der individuellen Leistungsbeschreibung und der Qualitätsentwicklungsbeschreibung und nimmt unterschiedlich Zeit in Anspruch. Häufig sind Rückfragen, Detailklärungen und Anforderungen von Unterlagen bzw. Erläuterungen beim jeweiligen Träger erforderlich. Die Geschäftsstelle beteiligt im Rahmen der Stellungnahmen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und, soweit nicht identisch, den Hauptbeleger und bei Bedarf die zuständige Heimaufsicht oder ggf. das Landesjugendamt.

Die Vorverhandlungen haben 2002 zum Teil in den Einrichtungen, aber aus zeitlichen Gründen weiterhin öfter in der Geschäftsstelle stattgefunden. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, in Zukunft, soweit zeitlich leistbar, die Vorverhandlungen vermehrt vor Ort wahrzunehmen, um die Zusammenhänge und die Gegebenheiten in den Einrichtungen besser kennen zu lernen.

Es nehmen seitens der Einrichtungen in der Regel Leitung, Geschäftsführung, ggf. Mitarbeiter und der Vertreter des Spitzenverbandes und von der öffentlichen Seite teilweise auch Vertreter der örtlich zuständigen bzw. hauptbelegenden Jugendämter teil. Ziel der Vorverhandlung ist es, eine Einigung zu erzielen, die den Kommissionsmitgliedern zur Abstimmung empfohlen werden kann. Hierzu sind teilweise auch mehrere Vorverhandlungstermine notwendig.

Beratung durch die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle steht den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe beratend bei grundsätzlichen und speziellen Fragen zum Rahmenvertrag und den Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII zur Verfügung.

Einrichtungsträger nehmen bei der Erstellung von Angeboten die Beratung in wirtschaftlichen und fachlichen Belangen, insbesondere bei Fragen zur Wettbewerbsfähigkeit von Entgelten und Aspekten der Leistungsbeschreibung, in Anspruch.

Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der anderen Regionalen Kommissionen

Die Geschäftsstellen der vier regionalen Kommissionen konferieren regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen und Standards zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Besprechungen finden i. d. R. bei der Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendhilfekommission Südbayern statt. Die Geschäftsstellen beraten ad hoc über E-Mail bei besonderen Problemstellungen oder Präzedenzfällen.

Zusammenarbeit mit den Heimaufsichten; fachliche Empfehlungen nach § 34 SGB VIII

Die Geschäftsstelle unterhält regelmäßig Kontakt mit den Heimaufsichten Niederbayern und Oberpfalz anlassbezogen bei Problemstellungen und versucht, möglichst einmal jährlich eine gemeinsame Besprechung durchzuführen, mit dem Ziel der gegenseitigen Information und zur Vermeidung von Abstimmungsproblemen.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die Heimaufsichten auch über die zustande gekommenen Vereinbarungen (§ 3 Abs. 3 Rahmenvertrag).

Es fand 13.06.2002 eine gemeinsame Dienstbesprechung der vier bayerischen Geschäftsstellen mit den Heimaufsichten der sieben Regierungsbezirke und dem Jugendhilfereferat des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung statt. Die gemeinsame Dienstbesprechung soll im jährlichen Turnus fortgeführt werden.

Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle Franken hat stellvertretend für die bayerischen Geschäftsstellen im Rahmen eines Expertenhearings des Bayerischen Landesjugendamtes im Februar 2002 eine umfassende Stellungnahme zur Fassung der fachlichen Empfehlungen zu § 34 eingebracht.

Information der Jugendämter und der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen

Die Geschäftsstelle informiert die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen in Niederbayern und der Oberpfalz über Entwicklungen und Trends, die sich im Bereich der Regionalen Kommission Ostbayern ergeben und erörtert bei Bedarf mit den Jugendämtern Verfahrensfragen und inhaltliche Zielsetzungen. Der Geschäftsführer ist auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen Oberpfalz. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen Niederbayern ist Kommissionsmitglied für die Landkreise Niederbayern.

Die Entgelte der abgeschlossenen Vereinbarungen werden in einer Liste zusammengefasst und jeweils nach den Sitzungen der Regionalen Kommission aktualisiert an die Jugendämter im Kommissionsgebiet per E-Mail weitergeben.

6. Resümee und Ausblick

Der Berichtszeitraum 2000/2001 war überwiegend geprägt durch die strukturellen Änderungen in den Einrichtungen und der dadurch verursachten z. T. sprunghaften Entwicklung der Entgelte nach dem Ende der Deckelungsphase. Im Jahr 2002 bestimmt hingegen angesichts der dramatischen Entwicklung der öffentlichen Haushalte die Frage nach Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe die Diskussion. Auch wenn die Kosten, die im Bereich der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung entstehen, durch die neue Finanzierungssystematik und die Transparenz der Entgelte weitgehend nachvollzogen werden können, ist fraglich, ob diese Leistungen im derzeitigen Umfang auf Dauer von der öffentlichen Seite finanziert werden können.

Es ist zu befürchten, dass angesichts flächendeckend eingeführter Budgetierungen bei den Jugendämtern steigende Ausgaben im Bereich der Pflichtleistungen die Zuwendungen für wichtige präventive Leistungen zurückdrängen.

Trotz eines zunehmenden Wettbewerbs werden sich die Entgelte für die angebotenen Leistungen im Wesentlichen auf dem derzeitigen Niveau einpendeln und sich im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen (z. B. Tarifierhöhungen) noch fortentwickeln. Es werden sich in einigen Einrichtungen durch den Abbau von unwirtschaftlichen Strukturen und der Optimierung von Abläufen noch kleinere Korrekturen ergeben, die jedoch das Gesamtniveau nicht wesentlich verändern werden.

Wenn man den Begriff der Kostendämpfung nicht auf die Fortentwicklung der bestehenden Entgelte bezieht, sondern auf die Kostenstrukturen, wird dies nur über die grundsätzliche Diskussion der fachlichen Standards gehen.

In der gegenwärtigen Situation kommt vor allem der individuellen Steuerung von Hilfefällen im Rahmen eines qualifizierten Hilfeplanverfahrens eine ständig wachsende Bedeutung zu.

Nach überwiegender Auffassung hat sich die Einrichtung der Regionalen Kommissionen Kinder- und Jugendhilfe bewährt. Aufgrund der überregionalen Tätigkeit bieten sich hier die Vorteile einer transparenten und verlässlichen Bewertung der verschiedenen Angebote. Neben der Spezialisierung bei der Bearbeitung von Angeboten ergibt sich aus der Auswertung des gesamten Datenmaterials eine Vergleichbarkeit aufgrund gleicher Bewertungsstandards und somit eine fundierte Verhandlungsgrundlage. Die Wahrung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der örtlichen Jugendämter ist durch die Beteiligung am Verfahren gewährleistet.

Günter Tischler
Geschäftsführer der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern